Bundesgesetzblatt

485

Teil II **Z 1998 A**

1992 **Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1992** **Nr. 22**

Inhalt

Die ECE-Regelungen Nr. 60 und 61 werden als Anlagebände zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 60 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrolleuchten und Anzeigevorrichtungen (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 60)

Vom 1. Juli 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 60 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung zweirädriger Krafträder und Fahrräder mit Hilfsmotor hinsichtlich der vom Fahrzeugführer betätigten Bedienteile und der Kennzeichnung von Bedienteilen, Kontrolleuchten und Anzeigevorrichtungen wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkraftsetzens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1. Juli 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Regelung Nr. 60 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlages übersandt.

Verordnung über die Inkraftsetzung der ECE-Regelung Nr. 61 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nutzfahrzeuge hinsichtlich der außen vorstehenden Teile vor der Führerhausrückwand (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 61)

Vom 1. Juli 1992

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr nach Anhörung der obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 1 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 61 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Nutzfahrzeuge hinsichtlich der außen vorstehenden Teile vor der Führerhausrückwand wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut sowie die Anhänge der Regelung werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht*).

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in Artikel 1 genannte Regelung für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 1. Juli 1992

Der Bundesminister für Verkehr
Günther Krause

*) Die Regelung Nr. 61 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlages übersandt.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren

Vom 8. Mai 1992

Das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren (BGBl. 1991 II S. 402) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Belgien am 1. Juli 1992
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung, wonach Belgien nach Artikel 21 des Übereinkommens von dem Vorbehalt zu Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a Gebrauch macht

Finnland am 1. Juli 1992
nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Annahmeurkunde abgegebenen Erklärung, wonach Finnland nach Artikel 21 des Übereinkommens von den Vorbehalten zu Artikel 6 und Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a Gebrauch macht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1991 (BGBl. 1992 II S. 12).

Bonn, den 8. Mai 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung der deutsch-saudiarabischen Zusatzvereinbarungen zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR)

Vom 26. Mai 1992

Die in Bonn am 18. Januar 1990 unterzeichnete Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 23. Februar 1986 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland und der König Abdulaziz-Stadt für Wissenschaft und Technologie, Regierungsbehörde des Königreichs Saudi-Arabien, über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR) ist nach ihrem Artikel 6

am 1. Januar 1990

in Kraft getreten.

Ferner ist die in Riad am 10. Mai 1992 unterzeichnete Zweite Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 23. Februar 1986 nach ihrem Artikel 4

am 1. Januar 1992

in Kraft getreten.

Beide Zusatzvereinbarungen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. Mai 1992

Der Bundesminister für Forschung und Technologie
Im Auftrag
Loosch

Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 23. Februar 1986 zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland („BMFT") und der King Abdulaziz City for Science and Technology des Königreichs Saudi-Arabien („KACST") über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR)

Supplementary Agreement to the Agreement of February 23, 1986 between the King Abdulaziz City for Science and Technology an Agency of the Government of the Kingdom of Saudi Arabia ("KACST") and the Federal Ministry for Research and Technology of the Federal Republic of Germany ("BMFT") on the Cooperation in Research, Development and Demonstration for Solar Hydrogen Production and Utilization (HYSOLAR)

Präambel

Im Hinblick auf die Vereinbarung vom 23. Februar 1986 zwischen dem Bundesministerium für Forschung und Technologie (BMFT) und der King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST) über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR) bringen die Vertragsparteien hiermit ihre Befriedigung über den bisherigen Fortschritt des HYSOLAR-Projekts zum Ausdruck. Zur Erreichung aller Zielsetzungen wird jedoch eine Verlängerung der Vereinbarung um zwei Jahre für erforderlich gehalten.

Die Vertragsparteien kommen wie folgt überein:

Artikel 1

Um die Projektaufgaben abschließen zu können, wird die Vereinbarung vom 23. Februar 1986 um einen Zeitraum von zwei Jahren (im folgenden als „Phase 1 B" bezeichnet) verlängert.

Im Falle widersprüchlicher Bestimmungen gelten die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung.

Die überarbeitete Beschreibung des HYSOLAR-Programms (Phase 1 B) ist als Anlage*) beigefügt.

Artikel 2

Die Gesamtkosten der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung dürfen den von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen zu finanzierenden Betrag von DM 16 Millionen nicht überschreiten. Der saudiarabische Anteil wird von KACST, der deutsche Kostenbeitrag zu gleichen Teilen vom BMFT und von MWK getragen. Die Kosten jeder Vertragspartei dürfen ihren 50%igen Anteil nicht übersteigen.

Preamble

In reference to the agreement dated February 23, 1986 between King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST) and the Federal Ministry for Research and Technology (BMFT) on the Cooperation in Research, Development and Demonstration for Solar Hydrogen Production and Utilization (HYSOLAR), the Parties hereby express their satisfaction on the progress made by the HYSOLAR Project so far. However, in order to achieve all the set goals an extension of the duration of the agreement by 2 years is considered necessary.

The Parties agree as follows:

Article 1

The duration of the agreement of February 23rd 1986 will be extended for two years, herein after referred to as "Phase 1 B" in order to complete the tasks.

In case of conflicting provisions the provisions of this supplementary agreement shall prevail.

The revised HYSOLAR Program Description (Phase 1 B) is attached as Annex*).

Article 2

The total cost for the conduct of research and development under this supplementary agreement shall not exceed the amount of DM 16 millions, to be contributed by the Parties on an equal basis. The Saudi Arabian share shall be provided by KACST, while the German share shall be borne in equal parts by BMFT and MWK. The expenses of each Party shall not exceed its 50 % share.

*) Anlage hier nicht veröffentlicht

Im übrigen werden die finanziellen Beiträge der Vertragsparteien am Ende der Phase 1 B dadurch ausgeglichen, daß diejenige Vertragspartei, deren Ausgaben höher lagen als die der anderen Vertragspartei, eine entsprechende Erstattung erhält.

Die näheren Einzelheiten sind in der Anlage*) zu dieser Zusatzvereinbarung festgelegt.

Further, the financial contribution of the Parties shall be balanced at the end of Phase 1 B by reimbursing the Party whose expenses have exceeded the other Party's expenses.

Details are laid down in the Annex*) to this supplementary agreement.

Artikel 3

Um die Gesamtkoordinierung im Rahmen des HYSOLAR-Programms zu verstärken, werden die Vertragsparteien sich um regelmäßigen direkten Kontakt bemühen. Sitzungen werden einberufen, wenn eine der beiden Vertragsparteien dies wünscht. Die Kosten solcher Sitzungen gelten als Ausgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Programmdurchführung.

Article 3

With a view to enhancing the overall coordination within the HYSOLAR program, the Parties will seek frequent communication. Meetings shall be held upon request of either party. Expenses arising from the meetings shall be expenses connected with the supervision of the implementation of the Program.

Artikel 4

Die Vertragsparteien planen, ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wasserstoffenergie über die Phase 1 B hinaus fortzusetzen. Zu diesem Zweck werden die Ziele der weiteren Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gemeinsam bestimmt. Spätestens sechs Monate vor dem Außerkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung legen die Programmdirektoren dem Saudiarabisch-Deutschen Gemeinsamen Ausschuß für Zusammenarbeit in Wissenschaft und Technologie gemeinsam einen ausführlichen Projektvorschlag vor.

Article 4

The Parties envisage to extend their cooperation in the field of hydrogen energy beyond the Phase 1 B. For this purpose, definition of objectives of further cooperation in the same field shall be jointly undertaken. At least six months before the expiration of the present supplementary agreement the Program Directors shall undertake to jointly present an elaborate project proposal to the Saudi Arabian-German Joint Committee for Cooperation in Science and Technology.

Artikel 5

Diese Zusatzvereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Königreichs Saudi-Arabien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Article 5

This supplementary agreement shall also apply to Land Berlin, provided that the Government of the Federal Republic of Germany has not made a contrary declaration to the Government of the Kingdom of Saudi Arabia within three months from the date of entry into force of this agreement.

Artikel 6

Sofern nicht anders beschlossen, tritt diese Zusatzvereinbarung am 1. Januar 1990 in Kraft und endet am 31. Dezember 1991.

Article 6

This supplementary agreement shall take effect on January 1st, 1990 and shall expire on December 31st, 1991 unless otherwise decided.

Geschehen in zwei Urschriften, jede in arabischer, deutscher und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind. Bei Unterschieden zwischen dem deutschen und dem arabischen Wortlaut ist die englische Fassung maßgebend.

Done in two originals, each in the Arabic, German und English languages, which are equally authentic. In case of divergence between the Arabic and the German text, the English version shall prevail.

Für BMFT
For BMFT
Dr. Josef Rembser

Für KACST
For KACST
Dr. Abdullah Al-Kadhi

*) Anlage hier nicht veröffentlicht

Zweite Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 23. Februar 1986 – Phase II – zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland (BMFT) und der König Abdulaziz-Stadt für Wissenschaft und Technologie Regierungsbehörde des Königreichs Saudi-Arabien (KACST) über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR)

Second Supplementary Agreement to the Agreement of February 23, 1986 – Phase II – between King Abdulaziz City for Science and Technology an Agency of the Government of the Kingdom of Saudi Arabia (KACST) and the Federal Ministry for Research and Technology of the Federal Republic of Germany (BMFT) on Cooperation in Research, Development and Demonstration for Solar Hydrogen Production and Utilization (HYSOLAR)

Der Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland (BMFT)

und

die König Abdulaziz-Stadt für Wissenschaft und Technologie, Regierungsbehörde des Königreichs Saudi-Arabien (KACST)

– im folgenden als „die Parteien" bezeichnet –

unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 23. Februar 1986 zwischen dem Bundesminister für Forschung und Technologie der Bundesrepublik Deutschland (BMFT) und der König Abdulaziz-Stadt für Wissenschaft und Technologie (KACST), Regierungsbehörde des Königreichs Saudi-Arabien, über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und Demonstration zur solaren Erzeugung von Wasserstoff und seiner Nutzung (HYSOLAR) sowie die Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 1990,

im Hinblick auf die von beiden Parteien zum Ausdruck gebrachte Befriedigung über den bisher erreichten Fortschritt des HYSOLAR-Programms,

in dem Wunsch, die im Rahmen der Zusammenarbeit gesetzten Ziele zu verwirklichen,

in der gemeinsamen Absicht, die Durchführung der zweiten Phase des HYSOLAR-Programms aufzunehmen und die im Rahmen des Programms vereinbarten Maßnahmen abzuschließen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Geltungsdauer der Vereinbarung vom 23. Februar 1986, verlängert durch die Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 1990,

The Federal Ministry for Research and Technology of the Federal Republic of Germany (BMFT)

and

King Abdulaziz City for Science and Technology, an Agency of the Government of the Kingdom of Saudi Arabia (KACST),

hereinafter referred to as "the Parties"

With reference to the Agreement of February 23, 1986 between King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST), an Agency of the Government of the Kingdom of Saudi-Arabia and the Federal Ministry for Research and Technology of the Federal Republic of Germany (BMFT), on Cooperation in Research, Development and Demonstration for Solar Hydrogen Production and Utilization (HYSOLAR), and to the Supplementary Agreement of January 18, 1990,

noting the satisfaction expressed by both Parties on the progress of the HYSOLAR Program so far,

desiring to realize the goals set within the cooperation framework,

intending jointly to initiate the implementation of the second phase of the HYSOLAR Program and to conclude the measures agreed under the Program,

have agreed as follows:

Article 1

(1) The duration of the agreement of February 23, 1986, as extended by the supplementary agreement of January 18, 1990,

wird um weitere vier Jahre bis zum 31. Dezember 1995 verlängert. Mit Rücksicht auf Artikel 2 Absatz 2 behalten sich die Parteien eine einvernehmliche Änderung der Geltungsdauer vor. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, diese Verlängerung der Geltungsdauer, im folgenden als „Phase II" bezeichnet, zugleich als Abschluß der ersten Phase der Zusammenarbeit zu betrachten.

(2) Sollten die in Absatz 1 genannten Vereinbarungen Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu dieser Zusatzvereinbarung stehen, gelten die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung.

Artikel 2

(1) Die Parteien kommen überein, daß zu Beginn der Phase II der Fertigstellung und der Erprobung der HYS-350-Anlage besondere Bedeutung zugemessen wird. Die Parteien erwarten, daß dieses Vorhaben bis Ende 1993 abgeschlossen wird.

(2) Die Parteien werden 1993 eine gemeinsame Evaluation und Bewertung des Programmstands durchführen.

(3) Die Programmbeschreibung von Phase II ist dieser Zusatzvereinbarung als Anhang*) beigefügt.

Artikel 3

(1) Die Gesamtkosten zur Durchführung von Forschung und Entwicklung im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung dürfen 28 Mio. DM (achtundzwanzig Millionen Deutsche Mark), die von den Parteien zu gleichen Teilen aufgebracht werden, nicht überschreiten.

(2) Der saudi-arabische Anteil wird von der KACST bereitgestellt. Den deutschen Anteil erbringen der BMFT und das Ministerium für Wissenschaft und Kunst des Landes Baden-Württemberg (MWK) zu gleichen Teilen. Die Aufwendungen einer Partei dürfen ihren jeweiligen Beitrag nicht überschreiten.

(3) Artikel 2 Satz 4 der Zusatzvereinbarung vom 18. Januar 1990 (Erstattungen) findet in Phase II keine Anwendung.

Artikel 4

Diese Zusatzvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Geschehen zu Riad am 10. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

will be extended for another four years until December 31, 1995. Taking account of Article 2 paragraph 2 below the Parties reserve the option to modify the duration of the agreement by mutual consent. The Parties agree that this extension, hereinafter referred to as "Phase II", shall at the same time be regarded as the conclusion of the first phase of cooperation.

(2) In the event that the agreements referred to in paragraph 1 above contain provisions which conflict with those of this supplementary agreement, the provisions of the supplementary agreement shall prevail.

Article 2

(1) The Parties agree that, at the beginning of Phase II, completion and testing of the HYS-350-facility task shall be given special attention. The Parties expect this task to be concluded by the end of 1993.

(2) The Parties will conduct a joint evaluation and assessment of the status of the program in 1993.

(3) The program description of Phase II is attached*) to this supplementary agreement.

Article 3

(1) The total cost for the conduct of research and development under this supplementary agreement shall not exceed the amount of DM 28 million (Twenty Eight Million Deutsche Mark), to be contributed by the Parties in equal shares.

(2) The Saudi Arabian share shall be provided by KACST. The German share shall be borne in equal parts by BMFT and the Ministry for Science and Art of Land Baden-Wuerttemberg (MWK). The expenses to be borne by each Party shall not exceed the respective contributions.

(3) Sentence 4 of Article 2 of the supplementary agreement of January 18, 1990 (Reimbursements) shall not apply during Phase II.

Article 4

This Supplementary Agreement shall enter into force retroactively on January 1, 1992.

Done at Riyadh on May 10, 1992 in two originals, each in the German, Arabic and English languages, with all three texts being equally authentic. In case of divergent interpretations of the Arabic and the German texts, the English text shall prevail.

Für den Bundesminister für Forschung und Technologie
der Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Ministry for Research and Technology
of the Federal Republic of Germany
Reinhard Loosch

Für die König Abdulaziz-Stadt für Wissenschaft und Technologie,
Regierungsbehörde des Königreichs Saudi-Arabien
For King Abdulaziz City for Science and Technology,
an Agency of the Government of the Kingdom of Saudi Arabia
Dr. Abdullah Al-Kadhi

*) Anlage hier nicht veröffentlicht

Bekanntmachung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)

Vom 10. Juni 1992

Die in Bukarest am 12. Mai 1992 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung) ist nach ihrem Artikel 9 Abs. 1

am 12. Mai 1992

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 10. Juni 1992

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Heyden

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Rumänien über die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse (Gastarbeitnehmer-Vereinbarung)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung von Rumänien

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Deutsche und Rumänen mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeitnehmer ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

a) auf deutscher Seite:
die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Frankfurt/Main);

b) auf rumänischer Seite:
das Ministerium für Arbeit und Sozialschutz.

Artikel 2

(1) Gastarbeitnehmer sind Arbeitnehmer, die

a) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben,

b) zur Vervollkommnung ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und

c) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 35 Jahre alt sind.

(2) Die Beschäftigung als Gastarbeitnehmer beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.

(3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeitnehmer in ein anderes, gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

(1) Den Gastarbeitnehmern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.

(2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitnehmern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlands zu beantragen.

(3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts erteilt.

Artikel 4

Die Vergütung und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlands.

Artikel 5

(1) Die Zahl der Gastarbeitnehmer, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 500 festgelegt.

(2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.

(3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses nach Artikel 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

(1) Gastarbeitnehmer, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständige Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.

(2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeitnehmer zu finden; sie teilen die Ergebnisse ihrer Bemühungen der zuständigen Stelle der jeweils anderen Vertragspartei mit.

Artikel 7

Die Arbeitsvermittlung ist kosten- und gebührenfrei. Im übrigen finden hinsichtlich der Kosten und der Entrichtung von Gebühren die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und der Minister für Arbeit und Sozialschutz von Rumänien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Bei Bedarf wird auf Antrag einer Vertragspartei eine gemischte deutsch-rumänische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

(1) Diese Vereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt wird.

(3) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung unberührt.

Geschehen zu Bukarest am 12. Mai 1992 in zwei Urschriften, jede in deutscher und rumänischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Klaus Terfloth

Für die Regierung von Rumänien
Constantin Alecu

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen

Vom 11. Juni 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat nach den aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die nachstehend angegebenen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen mit der Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind:

1. Vereinbarung vom 14. April 1971 mit der Republik Äquatorialguinea über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
2. Notenwechsel vom 4. April 1974 mit der Republik Gabun (jetzt „Gabunische Republik“) über die Herstellung diplomatischer Beziehungen
3. Vereinbarung vom 15. Januar 1973 mit der Republik Gambia über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen
4. Vereinbarung vom 22. August 1973 mit der Republik Senegal über die Aufnahme diplomatischer Beziehungen

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. April 1992 (BGBl. II S. 383).

Bonn, den 11. Juni 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris

Vom 12. Juni 1992

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für die

Volksrepublik China	am	18. Februar 1992

und ferner für folgende Staaten in Kraft getreten:

Estland	am	13. Januar 1992
Kroatien	am	13. Januar 1992
Slowenien	am	30. Dezember 1991

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. April 1991 (BGBl. II S. 728).

Bonn, den 12. Juni 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Österreich

Vom 17. Juni 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Österreich gerichtete Verbalnote vom 10. Juni 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Österreich abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1992 (BGBl. II S. 456).

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
gez. Dr. Eitel

Anlage

1. Abkommen vom 15. Juli 1974 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über den internationalen Straßenverkehr nebst Zusatzprotokoll vom selben Tag
2. Vertrag vom 24. Januar 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens
3. Konsularvertrag vom 26. März 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich
4. Vereinbarung vom 18. Juli 1975 zwischen dem Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie der Republik Österreich über den Austausch von Dokumentationsmaterial und amtlichen Veröffentlichungen des gewerblichen Rechtsschutzes
5. Abkommen vom 31. März 1978 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
6. Vertrag vom 31. März 1978 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft
7. Abkommen vom 31. März 1978 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Veterinärwesens
8. Arbeitsvereinbarung vom 9. Januar 1980 zwischen dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich
9. Vereinbarung vom 23. September/30. Dezember 1980 zwischen dem Minister für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffer 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern

10. Langfristiges Handels- und Zahlungsabkommen vom 11. November 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung nebst Briefwechsel

11. Vertrag vom 11. November 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über Rechtshilfe in Zivilsachen und über Urkundenangelegenheiten (GBl. 1981 II S. 54, 1982 II S. 16)

12. Abkommen vom 11. November 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über den Luftverkehr

13. Vertrag vom 11. November 1980 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über den Rechtsschutz von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen (GBl. 1985 II S. 9)

14. Vertrag vom 20. Juli 1981 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (GBl. 1982 II S. 126)

15. Abkommen vom 11. Dezember 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Regelung von Fragen des Rechtsschutzes von Erfindungen, industriellen Mustern und Modellen sowie von Warenzeichen durch Partner der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich bei der wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit (GBl. 1985 II S. 11)

16. Abkommen vom 23. November 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über den nichtkommerziellen Zahlungsverkehr

17. Abkommen vom 10. Oktober 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens

18. Abkommen vom 5. November 1984 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die wirtschaftliche, industrielle und technische Zusammenarbeit

19. Vertrag vom 5. November 1984 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten an Universitäten, von Universitätszeugnissen und akademischen Graden (GBl. 1985 II S. 49)

20. Vertrag vom 24. Oktober 1985 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes (GBl. 1988 II S. 92)

21. Abkommen vom 4. November 1985 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Österreich über die gebührenfreie Erteilung von Visa bzw. Sichtvermerken für Reisen zur Erfüllung wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, kultureller oder sportlicher Aufgaben

22. Vereinbarung vom 22. Oktober 1987 zwischen dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der Republik Österreich über die Entwicklung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft

23. Abkommen vom 30. November 1987 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Tourismus

24. Arbeitsplan vom 7. Dezember 1988 zwischen dem Ministerium für Gesundheitswesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundeskanzleramt der Republik Österreich über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Gesundheitswesens für die Jahre 1989 und 1990

25. Vereinbarung vom 24. November 1989 zur Fortsetzung der vorteilhaften Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich in den nächsten Jahren

26. Vereinbarung vom 29. November/22. Dezember 1989 zwischen der für das ADR zuständigen Behörde der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich gemäß Rn. 10602 ADR betreffend Übergangsvorschriften hinsichtlich der ADR-Novelle 1. Januar 1990

27. Abkommen vom 13. Februar 1990 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Aufhebung der Sichtvermerkspflicht

Bekanntmachung über das Erlöschen völkerrechtlicher Übereinkünfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Simbabwe

Vom 19. Juni 1992

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat durch eine an die Regierung der Republik Simbabwe gerichtete Verbalnote vom 10. Juni 1992 aufgrund der in Artikel 12 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) vorgesehenen Konsultationen festgestellt, daß die in der Anlage zu dieser Bekanntmachung genannten völkerrechtlichen Übereinkünfte mit Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 erloschen sind.

Diese Feststellung schließt nicht aus, daß auch noch andere zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Simbabwe abgeschlossene völkerrechtliche Übereinkünfte mit der Herstellung der Einheit Deutschlands zum selben Zeitpunkt erloschen sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Juni 1992 (BGBl. II S. 497).

Bonn, den 19. Juni 1992

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

Anlage

1. Abkommen vom 1. November 1980 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe über die Herstellung diplomatischer Beziehungen und den Austausch von Botschaftern
2. Handelsabkommen vom 2. November 1981 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe
3. Abkommen vom 7. Mai 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe über den Luftverkehr
4. Abkommen vom 9. Mai 1982 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe über kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit
5. Abkommen vom 25. August 1982 zwischen dem Staatlichen Komitee für Rundfunk beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Zimbabwe Broadcasting Corporation der Republik Simbabwe über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rundfunks
6. Abkommen vom 11. Februar 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe über die Bildung eines Gemeinsamen Ausschusses für wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
7. Vereinbarung vom 20. Juli 1983 zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und Zimbabwe Broadcasting Corporation über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Fernsehens
8. Abkommen vom 27. Mai 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe über die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
9. Abkommen vom 27. Mai 1983 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit
10. Abkommen vom 10. Oktober 1986 zwischen dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend (FDJ) und dem Ministerium für Jugend, Sport und Kultur der Republik Simbabwe über die Entsendung einer Freundschaftsbrigade

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regel Nr. 60): 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes (ECE-Regel Nr. 61): 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

11. Vereinbarte Niederschrift vom 24. Februar 1988 der 3. Tagung des Gemeinsamen Ausschusses für wirtschaftliche, industrielle, wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe

12. Abkommen vom 24. Februar 1988 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Republik Simbabwe zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, vom Vermögen und von Gewinnen aus der Veräußerung von Vermögen